

Wie oben³ die einleitende Übersicht festhält, gliedert sich der zeitliche Rahmen der vorliegenden Untersuchung im Hinblick auf das liechtensteinische Zivilprozessrecht und dessen Prozessökonomie folgendermassen: (1) In den Jahren 1812 bis 1905 fanden prozessökonomische Entwicklungen statt, die es als Vorläufer der späteren Justizreform anzusehen und zu würdigen gilt. Die (2) eigentliche Justizreform erstreckte sich von 1906 bis 1915 in drei Phasen, deren erste (2a; 1906 bis 1908) die Änderung der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung brachte, deren zweite (2b; 1908 bis 1912) zum Erlass der liechtensteinischen Zivilprozessordnung und Jurisdiktionsnorm führte und deren dritte (2c; 1913 bis 1915) als Abschluss das Vermittlerämtergesetz hervorbrachte. Darauf folgten alsdann (3) zwischen 1916 und 1924 Weiterentwicklungen, die sich im liechtensteinischen Zivilprozess mit prozessökonomischen Auswirkungen niederschlugen.

Der vorliegende § 6 widmet sich gemäss dieser Gliederung dem Punkt (1), das heisst den prozessökonomischen Entwicklungen in der Zeit zwischen 1812 und 1905.

I. Prozessökonomische Entwicklungen

Die liechtensteinische Justizreform von 1906 bis 1915 beruhte auf denjenigen Grundlagen und derjenigen Gestalt, die im *19. Jahrhundert der liechtensteinischen Justiz verfahrensrechtlich und organisatorisch* verliehen worden waren. Zudem griff sie teils ausdrücklich und gezielt, teils stillschweigend und als selbstverständlich bestimmte prozessökonomische Entwicklungen auf, die sich im 19. Jahrhundert eingestellt hatten.⁴ Da die grundlegende Gestalt sowie die prozessökonomischen Tendenzen der Justizreform folglich eine Grundausrichtung vorgaben und als ihre Vorläufer anzusehen sind, sollen sie beide nachfolgend im Überblick dargestellt werden.

3 Siehe oben unter § 1/II./d)/cc).

4 Einen quellennahen Abriss der zivilprozessrechtlichen Entwicklungen im Fürstentum Liechtenstein im 19. Jahrhundert mit Nachweisen der Erlasse gibt Schädler, 1873–1889, S. 49 Fn. 1 (bis zum Jahr 1881) sowie S. 62–64, S. 65 f. und S. 68–70; Schädler, 1890–1900, S. 24. Konzise und mit Nachweisen der Erlasse siehe Lindt, Gerichtsverfassung, S. 167 f.